Marktgemeinde Göllersdorf

2013 Pol.Bezirk Hollabrunn, N.-Ö.

UID - Nr.: ATU 16279408 www.goellersdorf.at gemeinde@goellersdorf.gv.at

Göllersdorf, am 02.12.2025

Betrifft: Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf hat in seiner Sitzung am 01.12.2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ. Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Göllersdorf in Großstelzendorf, Göllersdorf und Bergau beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2
Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen u. Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüften) beträgt für:

a) Erdgrabstellen:

zur Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	€	65,00
zur Beisetzung bis zu 2 Leichen bzw. 4 Urnen	€	155,00
zur Beisetzung bis zu 4 Leichen bzw. 8 Urnen	€	305,00

b) Sonstige Grabstellen:

Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen bzw. 4 Urnen	€	1.085,00
Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen bzw. 4 Urnen (Mittelweg)	€	1.380,00

Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen bzw. 8 Urnen	€	1.600,00
Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen bzw. 8 Urnen (Mittelweg)	€	1.900,00
Urnennische bis zu 4 Urnen	€	1.500,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
3. Für sonstige Grabstellen (Urnennischen) beträgt die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre):

Urnennische bis zu 4 Urnen	€	1.000,00

§ 4
Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle, die Beistellung des Versenkapparates und bei sonstigen Grabstellen und Erdgrabstellen mit Deckel incl. der Kosten des Steinmetzes) betragen:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab:	von Montag bis Freitag	€ 345,00
	an Samstagen	€ 520,00
	an Sonn- u. Feiertagen	€ 690,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	von Montag bis Freitag	€ 345,00
	an Samstagen	€ 520,00
	an Sonn- u. Feiertagen	€ 690,00
c) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel (blinde Gruft)	von Montag bis Freitag	€ 760,00
	an Samstagen	€ 900,00
	an Sonn- u. Feiertagen	€ 1.035,00
d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab mit Deckel (blinde Gruft)	von Montag bis Freitag	€ 715,00
	an Samstagen	€ 855,00
	an Sonn- u. Feiertagen	€ 990,00
e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	von Montag bis Freitag	€ 760,00
	an Samstagen	€ 900,00
	an Sonn- u. Feiertagen	€ 1.035,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	von Montag bis Freitag	€ 760,00
	an Samstagen	€ 900,00
	an Sonn- u. Feiertagen	€ 1.035,00
g) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	von Montag bis Freitag	€ 200,00
	an Samstagen	€ 300,00
	an Sonn- u. Feiertagen	€ 400,00

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ. Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühr für die Benützung der Leichenhalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle und Kühlanlage beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,00.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
2. Mit Wirksamkeitsbeginn gegenständlicher Verordnung der Friedhofsgebührenordnung treten alle vorangegangenen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.
3. Auf Abgabentatbestände für Friedhofsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze anzuwenden.

Angeschlagen am: 02.12.2025
Abgenommen am: 17.12.2025

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister

Markt Göllersdorf * Bezirk Hollabrunn *

Josef Reinwein